

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 19.12.2024, Zahl: 900-3/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summen wie folgt festgelegt:

Erträge /Einzahlungen:	€ 4.405.200,00
Aufwendungen / Ausgaben:	€ 4.101.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 5.100,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ -
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00):</b>	<b>€ 308.700,00</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt	
<b>Gesamt Einzahlungen</b>	<b>€ 4.483.800,00</b>
Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 3.903.100,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 40.200,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 540.500,00
<b>Auszahlungen:</b>	<b>€ 4.487.500,00</b>
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 3.560.900,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 609.600,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 317.000,00
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5)</b>	<b>-€ 3.700,00</b>

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.
- b) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansatz 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) sowie der Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr (Ansatz 1630) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:

€ 490.000, --

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Günter Kernle

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>4</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

